

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und für die Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl statt. Gleichzeitig finden im Stadtkreis Ulm die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats sowie in den Ortsteilen die Wahl der Ortschaftsräte - statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Ulm werden in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten im Wahlamt, Olgastraße 66, 89073 Ulm. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl / Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem**

- 2.1 **Wahl des Gemeinderats / der Ortschaftsräte**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

- 2.2 Wahlberechtigte Unionsbürger*innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der/die Unionsbürger*in eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach §3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Wahlamt der Stadt Ulm, Olgastraße 66 eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Wahlamt** bereit.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er/sie nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ulm, Olgastraße 66, 6. OG, Zimmer 602, Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch / Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt / gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte können grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. **Wahlschein**

- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann im Stadtkreis Ulm

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Stadtkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

6. **Einen Wahlschein erhalten auf Antrag**

- 6.1 in das **Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte,

- 6.2 **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte,

- 6.2.1 die nachweisen, dass sie ohne Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis der

Europawahl

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1

bei Unionsbürger*innen nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO)

bis zum 19. Mai 2024 versäumt haben,

Kommunalwahlen

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 19. Mai 2024 versäumt haben.

Dies gilt auch, wenn Unionsbürger*innen nachweisen, dass sie ohne Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die zur Feststellung ihres Wahlrechts verlangten Nachweise nach §3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 die nachweisen, dass sie ohne Verschulden

bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,

bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach §6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben.

Dies gilt auch, wenn Unionsbürger*innen nachweisen, dass sie ohne Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die zur Feststellung ihres Wahlrechts verlangten Nachweise nach §3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl

bei der **Europawahl**

erst nach Ablauf der Antragsfrist

bei Deutschen nach §17 Absatz 1 der EuWO,
bei Unionsbürger*innen nach §17a Absatz 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach §21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

bei den **Kommunalwahlen**

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach §3 Absatz 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach §6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 08. Juni 2024, 18:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ulm, Olgastraße 66, 6. OG Zimmer 602, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein zusätzliches Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthalten die für den Wählenden notwendigen Informationen.

7.1 Briefwahl für die Europawahl

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl bei der Europawahl“,
- einen amtlichen **roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die Europawahl**“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Briefwahl für die Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen **gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen mit dem Aufdruck "**Wahlbrief für die kommunale Wahl**".

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Wählende, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ulm, 10. April 2024
Stadt Ulm
Bürgerdienste
- Wahlamt -

Tag der Veröffentlichung: 10.04.2024